

# GUTACHTEN

## zur Feststellung der finanziellen Leistungsfähigkeit von Personenkraftverkehrsunternehmen gemäß § 3 Abs 1 BZP-VO, BGBl Nr 889/1994, idF BGBl II Nr 46/2001

1. Name oder Firma des Unternehmens:

Anschrift des Betriebssitzes:

2. Anzahl der Omnibusse:

Eigenkapital und un versteuerte Rücklage:

**Bestätigungsvermerk I:** Es wird bestätigt, dass das Unternehmen eine Summe von Eigenkapital und un versteuerten Rücklagen in der Höhe von zumindest €9.000 für das erste und zumindest € 5.000 für jedes weitere Fahrzeug aufweist.

Datum und Fertigung der prüfenden Stelle:

3. Ist über das Unternehmen in den letzten fünf Jahren der Konkurs eröffnet oder ein Ausgleichsantrag gestellt worden?

Ja

Nein

4. Eigenkapitalquote [=Eigenkapital/Gesamtkapital x 100]:

Erfordernis  
> 10 %

Schuldentilgungsdauer in Jahren [= Fremdkapital – flüssige Mittel)/Netto-Cash-Flow\*]

< 12 Jahre

Netto-Cash-Flow\* aus dem Ergebnis in % der Umsatzhöhe [=Netto-Cash-Flow\*/Umsatzhöhe x 100]:

> 8 %

**Bestätigungsvermerk II:** Es wird bestätigt, dass das Unternehmen die für die ordnungsgemäße Ingangsetzung/den ordnungsgemäßen Betrieb erforderlichen finanziellen Mittel?

Aufweist

Nicht aufweist

Bei der wiederkehrenden Überprüfung für Kraftfahrlinienunternehmer:

Ist auf Grund der nächsten Begutachtung zu erwarten, dass diese innerhalb einer Frist von

Monaten (max 12)

wieder erlangt werden wird?

Ja

Nein

Datum und Fertigung der prüfenden Stelle:

Erforderlichenfalls Erläuterungen und verbale Beurteilung durch die prüfende Stelle auf Beiblatt:

Der Cash-Flow aus dem Ergebnis errechnet sich:

Jahresüberschuss/-fehlbetrag

+	Abschreibung auf das Anlagevermögen
-	Zuschreibung auf das Anlagevermögen
+	Dotierung (- Auflösung) langfristiger Rückstellungen
-	Gewinne (+ Verluste) aus dem Verkauf von Anlagevermögen
-	Auflösung nichtrückzahlbarer Investitionszuschüsse
+/-	<u>sonstige zahlungswirksame Aufwendungen/Erträge</u>
=	Cash-Flow aus dem Ergebnis